

Stellungnahme zur Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz

Der Städte- und Gemeindetag hat zu obiger Verordnung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,

Vielen Dank für die Möglichkeit zu obigem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Konnexität

Die in § 11 einzufügende Konnexitätsregelung fehlt und soll erst Ende Juli besprochen werden. Aus Sicht der Gemeinden, Ämter und Städte ist diese Regelung aber zentral, um den Verordnungsentwurf abschließend zu bewerten. Es sei deshalb vorweg deutlich gesagt, ohne eine ausreichende Konnexitätsregelung verstößt die Verordnung gegen die Landesverfassung. Die Konnexitätsregelung muss die Kosten der Erstaufstellung des Wärmeplans durch ein Planungsbüro, sowie die dabei entstehenden Verwaltungskosten abdecken, sowie eine Regelung für die Daueraufgabe der Verwaltung zur Umsetzung und Fortschreibung der Wärmeplanung enthalten. Für die Erstaufstellung des Wärmeplans fallen nach unserer Kenntnis zwischen 10 und 14€ pro Einwohner für die Planungsbüros an und dazu Verwaltungskosten. Wir halten daher mindestens 15€ pro Einwohner für angemessen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinden, die mit Fördermitteln die Wärmeplanung bereits aufgenommen haben zumindest ihren Eigenanteil ersetzt bekommen. Dies sind die Gemeinden nach Kommunalrichtlinie mit 10% und einige Städte, die mit GRW-Mitteln gefördert wurden und 40% Eigenanteil zu tragen hatten. Zudem gibt es Gemeinden die nach Wegfall der Bundesförderung sich allein auf den Weg gemacht haben. Für die Daueraufgabe sollte ein jährlicher Betrag von mindestens 4€ pro Einwohner vorgesehen werden.

Zum Inhalt:

Übertragung der Aufgabe auf Ämter (§ 1 Abs. 1 VO im Entwurf)

Die Verordnung bestimmt, dass bei amtsangehörigen Gemeinden die Ämter die Aufgaben der Wärmeplanung wahrnehmen. Dies stützt sich auf die zum 1. Juli 2025 in Kraft tretende Neuregelung des § 127 Abs. 4a der KV M-V, wonach die Wärmeplanung als Pflichtaufgabe auf die Ämter übertragen werden kann. Damit ist die Aufgabenübertragung nunmehr verfassungsrechtlich zulässig. Dies entspricht auch § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), wonach der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium zu beschließen ist. Gleichwohl bleibt die Regelung kommunalpolitisch sensibel. Die Wärmeplanung betrifft zentrale Fragen der örtlichen Infrastruktur- und Entwicklungsplanung und zählt damit zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Ämter sind jedoch keine eigenständigen Körperschaften mit demokratischer Legitimation, sondern Verwaltungseinheiten, deren Beschlüsse im Amtsausschuss gefasst werden. Dieser setzt sich in der Regel aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden sowie ggf. weiteren entsandten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Damit entfällt die unmittelbare Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen, also die direkt gewählten Organe der kommunalen Selbstverwaltung. Die formale Beschlussfassung über den Wärmeplan obliegt damit im Fall der Aufgabenwahrnehmung an das Amt allein dem Amtsausschuss. Gleichwohl erscheint es aus Sicht der kommunalpolitischen Legitimation und Akzeptanz sinnvoll, die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise einzubinden - etwa durch einen bestätigenden Beschluss für den jeweils ihr Gemeindegebiet betreffenden Teil des Wärmeplans. Dies würde der besonderen örtlichen Betroffenheit sowie der demokratischen Verantwortung der Gemeindevertretungen Rechnung tragen, ohne die zentrale Funktion der Ämter als planungsverantwortliche Stellen in Frage zu stellen.

Empfehlung: Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sollten in einer geeigneten Weise beteiligt werden. Sie sollten für eine stärkere demokratische Legitimation und zur Stärkung der lokalen Akzeptanz die Möglichkeit erhalten, den Teil des Wärmeplans, der ihr Gemeindegebiet betrifft, zu bestätigen. Dies kann freiwillig erfolgen und steht der Verfahrensführung durch das Amt nicht entgegen. Die RVO könnte diese Option als Empfehlung aufnehmen, ohne das formale Zuständigkeitsgefüge in Frage zu stellen.

Unklare Rollenverteilung bei gemeinsamer Wärmeplanung (§ 1 Abs. 6 und 7 VO im Entwurf)

Die Regelungen zur gemeinsamen Wärmeplanung durch mehrere Gemeinden lassen offen, wie im Konfliktfall oder bei Uneinigkeit über die Inhalte des Wärmeplans verfahren werden soll. So wird nicht geklärt, ob eine Einstimmigkeit erforderlich ist oder qualifizierte Mehrheiten möglich sind.

Empfehlung: In der Verordnung könnten Verfahrensregeln für die Entscheidungsfindung im Rahmen gemeinsamer Wärmeplanungen ergänzt werden, etwa durch Mehrheitsregelungen, Vermittlungsstellen oder auch Schlichtungsverfahren.

Problematische Eignungsprüfung und Ausschlussregelung aufgrund passiver Rückmeldung (§ 3 VO im Entwurf)

Die Verordnung sieht in § 3 Abs. 2, 4 und 6 vor, dass die Eignung eines Gebietes für eine leitungsgebundene Wasserstoffversorgung bzw. ein Wärmenetz unter anderem auf Basis eines Rückmeldeverfahrens per Fragebogen bestimmt wird. Sofern Unternehmen oder Gasnetzbetreiber nicht innerhalb eines Monats auf die behördliche Anfrage reagieren, wird dies als fehlende Eignung bzw. Wirtschaftlichkeit gewertet. Diese Konstruktion wirft in mehrfacher Hinsicht erhebliche methodische und rechtliche Bedenken auf. Zum einen ist das gewählte Verfahren zur Datenerhebung - konkretisiert in Anlage 1 (Unternehmen) und Anlage 2 (Gasnetzbetreiber) - für eine belastbare

und rechtssichere Eignungsprüfung nicht geeignet. Es ist zu bezweifeln, dass viele Rückmeldungspflichtige - insbesondere kleinere Unternehmen - in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine fundierte Einschätzung abzugeben.

Zum anderen ist die in § 3 Abs.6 vorgesehene „Regelannahme“, dass bei ausbleibender Rückmeldung keine Wirtschaftlichkeit vorliegt, mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. § 14 WPG verlangt eine individuelle, objektive Prüfung der wirtschaftlichen und technischen Eignung, nicht aber eine automatisierte Ableitung aus passivem Verhalten. Die Verordnung reduziert den gesetzlich vorgesehenen Prüfmaßstab auf eine fehlende Rückmeldung - und riskiert damit, sowohl dem Zweck des Gesetzes

als auch den Beteiligungsinteressen der Betroffenen nicht in vollem Umfang gerecht zu werden. In der Summe besteht die Gefahr, dass aus organisatorischer Vereinfachung ein faktischer Ausschluss von Wasserstoffoptionen resultiert - ohne hinreichende sachliche Grundlage. Solche Entscheidungen wären nicht nur angreifbar, sondern könnten langfristige Transformationspfade der Energieversorgung unzulässig verkürzen.

Empfehlung: Die Eignungsprüfung sollte vorrangig auf objektive Kriterien gestützt werden – etwa Netzdaten, bekannte Transformationsstrategien oder strukturierte Wirtschaftlichkeitsabschätzungen (entsprechend WPG): Das Rückmeldeverfahren per Fragebogen kann ein ergänzendes Instrument sein, darf aber keinesfalls Grundlage für eine automatische Ausschlusswirkung sein. Darüber hinaus sollte eine aktive Rückmeldepflicht mit Erinnerungsmeldung vorgesehen werden.

In § 3 Abs. 2 der Verordnung wird auf die Eignungsprüfung für Wärmenetze (WPG § 14) eingegangen und der Fragebogen (Anlage.1) zitiert, wobei dieser auf die Eignung für ein Wasserstoffnetz abzielt und zitiert fälschlicher Weise § 14 (3) Nr.1 WPG. Die Anlagen müssten überarbeitet und korrekt zugeordnet werden.

Beteiligung der Landkreise

In der Begründung zur Verordnung wird ausgeführt, dass diese Regelung nur klarstellen soll, dass der Landkreis zu den Trägern öffentlicher Belange, „deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden“ zählt. Daraus würde eine Beteiligung entsprechend den Regelungen nach § 13 (4) Wärmeplanungsgesetz folgen, was als völlig hinreichend einzuschätzen ist. Satz 2 regelt dagegen eine umfassendere Beteiligung, die entgegen der diesbezüglichen Ausführung in der Begründung zur Verordnung mitnichten klarstellenden Charakter hat. Diese „frühzeitige und fortlaufende Beteiligung“ trifft nämlich laut § 7 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz nur auf derzeitige und künftig in Betracht kommende Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen (und auf für in unserem Fall nicht in Betracht kommenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbände) zu. Weshalb diese umfassendere Beteiligung auch auf den Landkreis bezogen wird, ist nicht schlüssig und sollte allein schon zur Reduzierung des ohnehin schon übermäßig hohen Verfahrensaufwands entfallen.

Datenlieferung

Wünschenswert wäre:

Schornsteinfeger und Landesämter sollten zur Übermittlung von Daten verpflichtet werden. In Schleswig-Holstein ist beispielsweise in § 10 geregelt:

„Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck der zentralen Bereitstellung und Anonymisierung der Daten zur Erstellung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung beginnend mit dem Jahr 2025 dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich zum 31. Januar jeweils für das Vorjahr die folgenden Daten zu den im Kehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

- Art des Wärmeerzeugers,
- eingesetzter Energieträger,
- thermische Leistung des Wärmeerzeugers und
- Anschrift der Anlage.

Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben erhält das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.“

StGT MV 08/2025

Schlagworte: Wärmeplanung, Konnexität, Datenlieferung